

Benutzungssatzung für die Jahrmärkte in Falkenstein

§ 1

Die am Donnerstag der 3. Fastenwoche, am 5. Fastensonntag, am Osterdienstag, am Sonntag vor Pfingsten, am 2. Sonntag im September, am 29. September, am letzten Sonntag im Oktober und am 25. November jeden Jahres stattfindenden Krammärkte des Marktes Falkenstein sind eine öffentliche, gemeindliche, der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Veranstaltung.

Zu dem Platz, an dem die Jahrmärkte abgehalten werden, wird die Krankenhausstraße bis zum Anwesen Hs.Nr. 7 und die Dr.-Götz-Straße bestimmt. Die Sonntagsmärkte finden bis auf Widerruf am Marktplatz statt.

§ 2

Auf dem Marktplatz dürfen während der Märkte außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Fläche keine Marktstände oder sonstige Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden.

§ 3

Der Marktplatz darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Die Marktbezieher dürfen keine Abfälle hinterlassen.

§ 4

Wer einen Verkaufplatz zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes nachzusuchen.

§ 5

Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

§ 6

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von dem vom Markt bestellten Marktmeister angewiesen.

§ 7

Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie anderweitig vergeben werden.

§ 8

Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Satzung oder der Krammarktordnung für den Markt Falkenstein verletzt werden und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufsplatzes zuzurechnen ist.

§ 9

Für Schäden, die durch das Betreten und Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet der Markt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet der Markt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet.

Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf - und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Falkenstein, den 24.01.2002
Markt Falkenstein

Brey
1. Bürgermeister